

# BfR Forum Verbraucherschutz

## III. Regulierung pflanzlicher Stoffe in Lebens- und Futtermitteln

### Aufgaben der Bundesländer

## Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch -LFGB

Abschnitt 7 (Überwachung) § 38 Zuständigkeit

Die **Zuständigkeit** für die Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach **Landesrecht**,

Vollzug des Lebensmittel-und Futtermittelrechts  
ist Ländersache

## § 39 LFGB u. Ausführungsgesetz Ba- Wü (AGLMBG)

### Aufgaben der Behörden:

1. darüber zu wachen,  
dass die Vorschriften des Lebensmittelrechts eingehalten werden
2. Gefahren abzuwehren,  
durch die die **öffentliche Sicherheit** oder **Ordnung** bedroht wird
3. Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen
4. Information der Öffentlichkeit

## Überwachung der Einhaltung der Rechts

- Betriebskontrolle
- Probenuntersuchung

## Maßnahmen der Überwachungsbehörden nach § 39 LFGB

- Zur Beseitigung festgestellter Verstöße
  - Zur Verhütung künftiger Verstöße
  - Zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit
- ✓ **Herstellungsverbote**
  - ✓ **Behandlungsverbote**
  - ✓ **Verkehrsverbote**
  - ✓ **Information der Verbraucher**

Beseitigung von Störungen / Gefahrenabwehr

## Gefahrenabwehr / Beseitigung von Störungen / Information

### Voraussetzung für Maßnahmen der Überwachungsbehörden nach § 39 LFGB

- Rechtsverstoß muss vorliegen oder drohen
- Maßnahme muss **erforderlich** und **verhältnismäßig** sein

## Toxische Pflanzeninhaltsstoffe

- **Kaum Höchstmengen für toxische Inhaltstoffe,**
  - z.B. Aromenverordnung
- **Hauptsächlich allgemeine Verbote zum Schutz der Gesundheit**
- **allgemeine Verbote für**

✓ „gesundheitsschädliche“	Lebensmittel	
✓ „nicht zum Verzehr geeignete“	Lebensmittel	(?)
✓ „wertgeminderte“	Lebensmittel	(?)

## VO (EG) Nr. 178/2002 allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts

### Art. 14

- (1) Lebensmittel, die **nicht sicher** sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  
- (2) Lebensmittel die
  - a) **gesundheitsschädlich** sind,

Gesundheitsschädlichkeit muss **konkret** festgestellt sein

**Konkret:** = Dosis / Wirkungsbeziehung

# Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

## VO (EG) Nr. 178/2002      Art. 14 Abs. 3

Bei der **Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher (gesundheitsschädlich)** ist oder nicht, sind zu berücksichtigen:

- a) die **normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher** sowie
- b) **die dem Verbraucher vermittelten Informationen** über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels

**Kennzeichnung bzw. Risikokommunikation hat ggf. Einfluss auf die rechtliche Beurteilung / Maßnahmen der Behörde**

## bei abstrakten Gefahren rechtliche Beurteilungsprobleme

### Lebensmittel mit natürlichen toxischen Inhaltsstoffen

**unterhalb der Schwelle** der konkreten Gesundheitsgefahr

- lebensmittelrechtlich schwierig zu beurteilen
- Vollzugsmaßnahmen auf Grund der unterschiedlichen Fallkonstellationen (einschl. traditionellem Verhalten) problematisch

Rechtliche Defizite → Vollzugsdefizite / **Handlungsbedarf ?**

gesundheitlichen Bewertung BfR :  
**vorläufige maximale tägliche Aufnahmemenge von  
0,38 mg Morphin**

für einen Erwachsenen mit 60 kg Körpergewicht abgeleitet.

### Übertragung in Risikomanagementmaßnahmen

- Hieraus resultiert ein vorläufiger Richtwert von 4 µg Morphin / g Mohnsamen.

# Beurteilung von Mohnsamen zur Abgabe an weiterverarbeitende Betriebe

(Beurteilungsschema: Baden-Württ. 2006)

Morphingehalt in Mohnsamen µg/g	Verkehrsfähigkeit	Lebensmittelrechtliche Wertung der Rohware
< 4	<b>frei verkehrsfähig</b>	
4 - 20	<p><b>eingeschränkt verkehrsfähig</b>  Nur unter ausreichender  <b>Kenntlichmachung</b> (Dekormohn bzw.  Hinweis für den Endverbraucher)</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>bei Nachweis der notwendigen  <b>Reduktion</b> im Rahmen der Herstellung  verkehrsfähig</p>	„wertgemindert“ gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB
> 20	<p><b>In Ausnahmefällen verkehrsfähig  nach Weiterverarbeitung  Einzelfallprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der notwendigen  Reduktion bei der Herstellung,</li> <li>• Informationspflicht an den  Weiterverarbeiter</li> </ul>	„Nicht zum Verzehr geeignet“, gem. Artikels 14 Abs. 2 b VO (EG) 178/2002
<sup>1</sup> <sub>2</sub> > 200	<b>Nicht verkehrsfähig</b>	„gesundheitsschädlich“ gem. Artikel 14 Abs. 2 a VO (EG) 178/2002

Bei natürlichen toxischen Inhaltsstoffen ist ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche **Vorschriften schwierig zu beurteilen**

- Entsprechend **schwierig** gestaltet sich der **Vollzug** zum Schutz des Verbrauchers (Gefahrenabwehr / Information)
- Einheitlicher Vollzug unter schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen ist illusorisch

Wenn Verbraucherschutz durch amtliche Überwachung (und durch die verantwortlichen Hersteller) effektiv und einheitlich erfolgen soll, dann erfordert dies:

- praktikable rechtliche Vorgaben für erkannte Problemfälle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, z.B. Höchstmengen
- praktikable Regelungen für neu erkannte Problemstoffe (Auffangtatbestände)

# Vorbildliche Regelung bei Kontaminanten

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

## Artikel 2

(1) Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer **gesundheitlich nicht vertretbaren Menge** enthält.

(2) Die Kontaminanten sind ferner **auf so niedrige Werte zu begrenzen**, wie sie **durch gute Praxis** auf allen Stufen der Gewinnung , der Herstellung und Verarbeitung **sinnvoll erreicht werden können**.

Ersetze „Kontaminant“ durch „unerwünschten Inhaltsstoff“  
**Lösung ??**

# Pflanzliche Stoffe – gesund und giftig zugleich?

Risikobewertung

Risikomanagement

Risikokommunikation

Enges Zusammenspiel erforderlich

# Pflanzliche Stoffe – gesund und giftig zugleich?

Besten Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit